

## **PLANGENEHMIGUNG**

### **1. Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

Die vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Flurbereinigungsbehörde- im Flurbereinigungsverfahren Bensheim Auerbach aufgestellte 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3150), genehmigt.

### **2. Gegenstand der Plangenehmigung**

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Textteil
  - I. Erläuterungsbericht
  - II. Verzeichnis der Festsetzungen
- 2.2 Karte  
im Maßstab 1 : 5000
- 2.3 Beilage Nr. 5 zur Karte (Änderung)

### 3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

### 4. In die Plangenehmigung eingeschlossen sind

- 4.1 die **naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung** für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl, Nr. 51, Seite 2542).

### 5 Die Genehmigung ergeht mit folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen:

#### 5.1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- Wird mit den Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen, sind die Planungsgrundsätze und -ziele hinsichtlich ggf. geänderter fachlicher / rechtlicher Kriterien und Erkenntnisse zu überprüfen. Erforderlichenfalls hat zur Anpassung eine Neu- oder Umplanung zu erfolgen.
- Vor der Ausführung von Maßnahmen ist zur Vermeidung der unmittelbaren Tötung von Individuen geschützter Tierarten das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal abzusuchen. Ist eine Schädigung geschützter Arten nicht auszuschließen, ist die Maßnahme zurückzustellen und die Naturschutzbehörde zu informieren.
- Die Baumaßnahmen sind grundsätzlich schonend, und nur bei entsprechend günstigen Witterungsverhältnissen vorzunehmen, um unnötige Schäden und Kosten zu vermeiden. In Nässeperioden ist der Ausbau zurückzustellen.  
Die gesamten Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Bodens durchzuführen.
- Die Verwendung oder Verwertung von Bodenaushub bei der Herstellung der geplanten Anlagen ist auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz des Bodens“ (BBodSchG v. 17.03.1998, BGBl. I S. 502, z. geändert durch Art. 3 G. v. 9.12.2004) und der Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV v. 12.07.1999, Stand 23.12.2004) vorzunehmen.  
Anfallender Bodenaushub ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Verfahrensgebiet zu verwerten. Größere Bodentransporte („Bodentourismus“) sind zu vermeiden. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.
- Die Ausführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat im zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffsmaßnahmen zu erfolgen.
- Die Wirksamkeit der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist während der gesamten Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- Bei den erforderlichen Bau- und Pflanzmaßnahmen ist nach Möglichkeit Material aus regionaler, gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

- Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der derzeit eingeführten nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu achten. Insbesondere sind die Bestimmungen der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen, der DIN 18915 für Bodenarbeiten, sowie der DIN 18916 für Pflanzarbeiten zu beachten.
- Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen sind die RLW 99, der ZTV-LW 99/01, Stand 2007 sowie das Merkblatt „Ländliche Wege“ der Oberen Flurbereinigungsbehörde anzuhalten. Bei der Vergabe der Ausführungsmaßnahmen ist auf die ausgewiesenen Schutzgebiete und die Schutzbestimmungen sowie auf die besondere naturräumliche Bedeutung des Gebietes hinzuweisen, sofern die Baumaßnahmen diese berühren.
- Unmittelbar nach Abnahme bzw. anschließender Fertigstellung sind die hergestellten baulichen Anlagen in die Unterhaltungslast der Gemeinde zu übergeben. Die Unterhaltung ist ferner in Verbindung mit dem Flurbereinigungsplan zu regeln.

### **Begründung**

Die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Bensheim Auerbach wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den Verbänden nach § 29 BNatSchG (alte Fassung) oder nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG - in der jeweils geltenden Fassung - hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Natura 2000 Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Da mit anderweitigen Einwendungen nicht zu rechnen ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, den Plan ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 41 Abs. 4 FlurbG zu genehmigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

  
(Flecke)